

An die Bauaufsichtsbehörde

Behörde (z.B. Bezirksamt Altona)

Bezirksamt Mitte

Amt (z.B. Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt)

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umw

Abteilung (z.B. Bauprüfung)

Bauprüfung

Wird von der Behörde ausgefüllt: Geschäftszeichen

Eingangsstempel

Abweichungsantrag

nach § 69 Absatz 2 Hamburgische Bauordnung (HBauO):

- ☐ Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen (§ 69 Absatz 1 HBauO)
- ☐ Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 Absatz 1 BauGB)
- ☒ Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB)
- ☐ Abweichung vom Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung (§ 34 Absatz 3a BauGB)
- ☐ nach anderen Rechtsvorschriften: Abweichung/Ausnahme/Befreiung

Die Abweichung/Ausnahme/Befreiung von folgender Vorschrift wird beantragt

Befreiung von Festsetzungen der BPVO und deren Auslegung gemäß BPD 5/2014 Altes Planrecht in Verbindung mit dem Baustufenplan St.Pauli von 1955: W4g, bebaubare Fläche Hauptanlage 5/10 (GRZ I 0,5) bzw. 7,5/10 Haupt- und Nebenanlage (GRZ II 0,75)

Begründung

Umliegende Wohngebäude erfahren keine Verschlechterung der Besonnung durch die Grundstücksausnutzung.

Der Baukörper fügt sich in seiner städtebaulichen Modellierung behutsam zwischen die Baudenkmäler ein und ist städtebaulich vertretbar.

Die in Hamburg vorherrschende Wohnungsknappheit erfordert das Schaffen von zusätzlichem Wohnraum durch Nachverdichtung, was als ein dringendes Ziel im Rahmen des Allgemeinwohls angesehen wird. Die bauliche Dichte ist gebietstypisch und orientiert sich am umliegenden Bestand.

Für die Innenhofgestaltung wird ein qualifizierter Außenanlagenplan erstellt. Auf die Herstellung von Untergeschossen und Tiefgaragen wird vollständig verzichtet. Nicht genutzte Dachflächen werden als PV-Gründach mit Regenwasserretention geplant.